

IV ZR 211/63

2539 079

Verkündet am
10. Juni 1964

Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Modellmakers Samuel H [REDACTED], P [REDACTED]/M [REDACTED],
[REDACTED], rue d [REDACTED] Py [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 3. Juni 1964 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Raske, Johannsen, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 14. Mai 1963 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt
der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1902 in I [REDACTED]/Posen geborene Kläger ist Jude im Sinne der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung. Er lebte bis zum Jahre 1919 in Polen und begab sich dann nach Wien. Dort erlernte er bis zum Jahre 1922 das Modellmacherhandwerk. Anschließend wanderte er in Frankreich ein und war bis zum Jahre 1930 in einer Pariser Schuhfabrik als Modellmacher tätig. Im Jahre 1930 machte er sich selbständig und betrieb ab 1936 die Schuhfabrik "De [REDACTED]" in P [REDACTED]. Nach der Besetzung von Paris durch die deutschen Truppen versuchten der Kläger und seine Ehefrau im Dezember 1941, in den unbesetzten Teil Frankreichs zu übersiedeln. Bei dieser Gelegenheit wurde die Ehefrau des Klägers in B [REDACTED] verhaftet, während es dem Kläger gelang zu fliehen. Er kehrte nach Paris zurück und lebte mit seiner Ehefrau nach deren Entlassung aus dem Gefängnis in der Zeit vom 24. Januar 1942 bis zum 5. Juni 1942 in einer kleinen, nicht heizbaren Dachkammer des Hauses Paris, [REDACTED] rue C [REDACTED], versteckt, um einer Deportation zu entgehen. Während dieser Zeit hatte er keine Lebensmittelkarten und war auf die wenigen Lebensmittel angewiesen, die ihm von seinem Beherberger zur Verfügung gestellt wurden. Anfang Juni 1942 verließ der Kläger sein Versteck. Er mußte in der Zeit vom 7. Juni 1942 bis zum 25. August 1944 den Judenstern tragen und hielt sich während dieser Zeit teils in seiner Pariser Wohnung und teils bei Freunden auf.

Der Kläger, der seit dem 8. Oktober 1946 die französische Staatsangehörigkeit besitzt, hat eine Bescheinigung des französischen Außenministeriums vom 2. März 1960 vorgelegt, in der ihm bestätigt wird, er sei vor seiner Naturalisation Staatenloser polnischer Herkunft gewesen.

- 3 -

Am 25. Mai 1957 ist bei dem Regierungspräsidenten in Köln ein vom Kläger am 2. Mai 1957 unterschriebenes Antragsformular eingegangen, in dem der Kläger durch Unterstreichen der Rubrik "Schaden an Freiheit", Streichung des Wortes "nein" und Stehenlassen des Wortes "ja" bei der Frage, ob für diese Schadensart Entschädigungsansprüche angemeldet werden, zum Ausdruck brachte, daß er Entschädigung wegen Schadens an Freiheit begehrte. Die Fragen nach weiteren Schadensarten ließ der Kläger in dem Antragsformular unausgefüllt. In seiner eidesstattlichen Versicherung vom 9. Oktober 1959 (Bl. 5 EA), die sich über die Einzelheiten seines Verfolgungsschicksals verhält und dem Schriftsatz seines damaligen Bevollmächtigten an den Regierungspräsidenten in Köln vom 23. März 1960 beigelegt war, hat der Kläger wörtlich erklärt:

"Ich erlaube mir hiermit, den Herrn Regierungspräsidenten um folgendes zu ersuchen: Entschädigung für Freiheitsbeschränkung für mich selbst in der Zeit vom 24. Januar 1942 bis 25. August 1944."

Durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Köln vom 8. April 1960, zugestellt am 26. April 1960, ist dann dem Kläger für Schaden an Freiheit in der Zeit vom 7. Juni 1942 bis zum 25. August 1944 eine Entschädigung von 4.650 DM zugobilligt worden.

Mit Schriftsatz seines damaligen Bevollmächtigten vom 10. November 1960 (Bl. 14 -2-), der am 19. November 1960 beim Regierungspräsidenten in Köln eingegangen ist, hat der Kläger unter Bezugnahme auf einen Erlaß des Innenministers vom 1. April 1960 betreffend die Nachmeldung von Ansprüchen nach dem BEG einen Antrag auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens überreicht.



Diesen Antrag hat der Regierungspräsident in Köln am 29. November 1960 der Landesrentenbehörde in Düsseldorf übersandt.

Der Kläger hat am 15. September 1961 folgende Einstufungserklärung abgegeben (Bl. 53 der Rentenakten):

"Ich hatte von 1930 bis 1941 in Paris eine Schuhmacherei. Ich erlaube mir hiermit, um eine Einstufung in die Beamtengruppe des mittleren Dienstes zu ersuchen."

Die Landesrentenbehörde in Düsseldorf hat durch Bescheid vom 26. September 1961 als Verfolgungsschaden anerkannt: "Chronische Bronchitis im Sinne der abgrenzbaren Verschlimmerung, Bluthochdruck, Aortensklerose, Herzmuskelhypertrophie im Sinne der abgrenzbaren Verschlimmerung. Psychasthenisches Verfolgungssyndrom im Sinne der wesentlichen Mitverursachung."

Sie hat dem Kläger unter Zugrundelegung einer hierdurch verursachten verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 45 % ab 1944 unter Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes und unter Festsetzung eines Hundertsatzes der Dienstbezüge von 35 % für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung von 8.932 DM, für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Oktober 1961 eine Rentennachzahlung von 17.585 DM und ab 1. November 1961 eine monatliche Rente von 224 DM zuerkannt.

Mit der Klage hat der Kläger seinen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit weiterverfolgt.

Er hat vorgetragen, es werde mit der Klage lediglich die Einstufung des angefochtenen Bescheides beanstandet. Es sei gerechtfertigt, ihn bei einem Hundertsatz von 40 % in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes einzustufen.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 5. April 1962 die Klage mit der Begründung als unzulässig abgewiesen, der Kläger sei durch den angefochtenen Bescheid nicht beschwert.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt.

Er hat beantragt:

1. Auf die Berufung hin wird das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 5. April 1962 aufgehoben.
2. Der Bescheid der Landesrentenbehörde Düsseldorf vom 26. September 1961 wird dahingehend abgeändert, daß für die Berechnung der Kapitalentschädigung und die laufende Rente die Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes bei einem Hundertsatz von 40 % zu erfolgen hat, so daß für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung in Höhe von 36.367,80 DM und für die Zeit vom 1. November 1953 bis 30. September 1962 eine Rentennachzahlung in Höhe von 61.797 DM und ab 1. Oktober 1962 eine laufende monatliche Rente von 661 DM zu bezahlen ist, wobei die durch die Landesrentenbehörde Düsseldorf gewährten Leistungen anzurechnen sind.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als unbegründet abgewiesen wird.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat die Klage als zulässig angesehen, weil sowohl die Zulässigkeit des Rechtsweges, als auch eine Beschwer des Klägers durch den angefochtenen Bescheid und ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage gegeben seien.

Dem Kläger stehe aber ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nicht zu, weil er die Anmeldefrist des § 189 BEG nicht eingehalten habe. Allerdings sei es im Entschädigungsverfahren zulässig, in Ergänzung einer früher rechtzeitig erfolgten Anmeldung nachträglich noch weitere Angaben oder Anträge, die eine andere Schadensart betreffen, nachzuholen. Darauf könne der Kläger sich indessen nicht berufen; denn seine eindeutig und unmißverständlich zum Ausdruck gebrachte Erklärung ergebe, daß er nur Freiheitsschaden habe geltend machen wollen. Bei dieser Sachlage bleibe kein Raum für eine Ergänzung der Anmeldung, nachdem die Entschädigungsbehörde

über den einzigen in der Anmeldung näher bezeichneten Anspruch bereits entschieden gehabt habe. Im übrigen sei die Anmeldung des Klägers vom 25. Mai 1957 auch durch die Geltendmachung des Gesundheitsschadens nicht ergänzt worden. Vielmehr habe sein Bevollmächtigter, wie es in dem Schreiben vom 10. November 1960 zutreffend zum Ausdruck komme, diesen Gesundheitsschaden nachträglich in Form eines neuen Antrages geltend gemacht, und zwar zu einer Zeit, als die Anmeldefrist bereits abgelaufen gewesen sei. Nach § 189 Abs. 3 BEG hätte der Kläger zwar, wenn er an der Einhaltung der Antragsfrist ohne sein Verschulden verhindert gewesen wäre, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen können; das habe er aber nicht getan.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 28. Februar 1964 - IV ZR 182/63 -, RZW 1964, 272, Nr. 34) ist das Entschädigungsverfahren ein einheitliches. Seine Grundlage bildet die Anmeldung. Wenn der Verfolgte nicht auf bestimmte Anspruchsarten verzichtet hat, so kann während der Dauer des Verfahrens bei der Entschädigungsbehörde die Anmeldung durch sog. nachgeschobene Ansprüche ergänzt werden. Ob ein solcher Verzicht des Klägers auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit, wie ihn das Berufungsgericht anscheinend annehmen will, gegeben ist, kann dahinstehen; denn das Berufungsgericht hat mit Recht aus einem anderen Grunde dem Kläger die Möglichkeit

des Nachschiebens von Ansprüchen versagt. Ist nämlich das Verfahren über rechtzeitig angemeldete Entschädigungsansprüche endgültig abgeschlossen und die Frist des § 189 Abs. 1 BEG abgelaufen, so können nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteile vom 13. November 1963 - IV ZR 100/63 -, zur Veröffentlichung bestimmt, und vom 11. Dezember 1963 - IV ZR 120/63 -, nicht veröffentlicht) weitere Entschädigungsansprüche, ohne daß die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung gegen die Fristversäumnis vorliegen, nicht mehr angemeldet werden.

Diese Betrachtungsweise geht davon aus, daß das durch einen allgemein gehaltenen oder auf eine bestimmte Schadensart beschränkten Antrag eingeleitete Entschädigungsverfahren alle dem Antragsteller zustehenden Entschädigungsansprüche, auch sofern sie in seinem Antrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, umfaßt. Auch die in dem Antrag nicht ausdrücklich bezeichneten Ansprüche sind danach, wenn auch in einer unvollständigen, ergänzungsbedürftigen Form angemeldet. Diese Anmeldung genügt, wenn sie bis zum Abschluß des Verfahrens in gehöriger Weise ergänzt bzw. konkretisiert wird. Mit dem Abschluß des Verfahrens entfällt jedoch diese Möglichkeit, weil nunmehr von einem noch wirksamen Einbezogensein dieser Ansprüche in ein schwebendes Verfahren nicht mehr gesprochen werden kann. Eine Wiedereröffnung des Verfahrens kann jetzt nur noch auf Grund eines neuen Antrags erfolgen. Voraussetzung dafür ist, daß entweder die Antragsfrist des § 189 BEG zur Zeit der Neuanschuldung noch läuft oder daß die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist für einen solchen Antrag gegeben sind. Das ist nur dann der Fall, wenn der Antragsteller ohne sein

Verschulden verhindert war, seinen Antrag bereits vor dem Abschluß des wegen eines bestimmten Schadenstatbestandes anhängigen Verfahrens zu ergänzen. Dieser Fall wird insbesondere dann gegeben sein, wenn dem Antragsteller das Bestehen einer bestimmten Schädigungsfolge - etwa bei Spätfolgen einer Gesundheitsschädigung - ohne sein Verschulden erst nach Abschluß des Verfahrens bekannt geworden ist.

Ob die Voraussetzungen für die Wiedereröffnung des Verfahrens in diesem Sinne gegeben sind, ist, wie der Senat in seiner vorerwähnten Entscheidung vom 13. November 1963 näher dargelegt hat, von den Gerichten, soweit sie noch über den neu angemeldeten Anspruch zu entscheiden haben, selbständig zu prüfen.

Das bedeutet für den vorliegenden Fall, daß das Berufungsgericht, soweit Entschädigungsbehörde und Landgericht den Anspruch des Klägers abgelehnt hatten, dieser also Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden war, zunächst die Zulässigkeit dieses Verfahrens zu prüfen hatte, und zwar unabhängig davon, ob die Zulässigkeit in der Vorinstanz (Entschädigungsbehörde, Landgericht) bejaht war.

Das Berufungsgericht hat diese Frage ohne Rechtsirrtum im verneinenden Sinne entschieden.

Daß das vom Kläger mit seinem Antrag auf Entschädigung wegen des von ihm erlittenen Freiheitsschadens eingeleitete Entschädigungsverfahren bereits abgeschlossen war, als er am 19. November 1960 seinen Gesundheitsschaden anmeldete, hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt.

Das Berufungsgericht hat aber auch die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Wiedereröffnung des Entschädigungsverfahrens gegeben waren, ohne Rechtsirrtum verneint. Es kann zwar nicht zweifelhaft sein, daß mit der Neuanschuldung des Gesundheitsschadens eine solche Wiedereröffnung beantragt war. Der Kläger hat aber, wie das Berufungsgericht rechtlich unangreifbar feststellt, keinen Grund angegeben bzw. glaubhaft gemacht, weshalb er ohne sein Verschulden nicht in der Lage gewesen wäre, auf seinen Gesundheitsschaden bereits hinzuweisen, während das durch die Anmeldeung des Freiheitsschadens eingeleitete Verfahren noch schwebte.

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Raske Johannsen Maas Dr. Loewenheim Dr. Graf